

# Bilanzrechtsreform durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz<sup>1</sup> (BilMoG)

## Überblick über ausgewählte Neuregelungen – Vergleich mit bisherigem Recht

THEMA	BISHERIGE REGELUNG	KÜNFTIGE REGELUNG
<b>EINZELABSCHLUSS</b>		
<b>DEREGULIERUNG UND KOSTENSENKUNG</b>		
<b>Anhebung der Schwellenwerte für Größenklassen um ca. 20 %</b>	<p>§ 267 I HGB: kleine Kapitalgesellschaften dürfen 2 von 3 Merkmalen nicht überschreiten: Bilanzsumme: EUR 4.015.000 Umsatzerlöse: EUR 8.030.000 Arbeitnehmer: 50</p> <p>§ 267 II HGB: mittelgroße Kapitalgesellschaften dürfen 2 von 3 Merkmalen nicht überschreiten: Bilanzsumme: EUR 16.060.000 Umsatzerlöse: EUR 32.120.000 Arbeitnehmer: 250</p>	<p>§ 267 I HGB-E: kleine Kapitalgesellschaften dürfen 2 von 3 Merkmalen nicht überschreiten: Bilanzsumme: EUR 4.840.000 Umsatzerlöse: EUR 9.860.000 Arbeitnehmer: 50</p> <p>§ 267 II HGB-E: mittelgroße Kapitalgesellschaften dürfen 2 von 3 Merkmalen nicht überschreiten: Bilanzsumme: EUR 19.250.000 Umsatzerlöse: EUR 38.500.000 Arbeitnehmer: 250</p>

<sup>1</sup> Gesetzentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 21.05.2008, abrufbar unter <http://www.bundesjustizministerium.de/bilmog>



<p><b>Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars</b></p>	<p>Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen (§ 238 I S. 1 HGB).</p> <p>Jeder Kaufmann ist zur Aufstellung eines Inventars auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs verpflichtet (§ 240 I S. 1 HGB).</p>	<p>Einzelkaufleute, die an den Abschlusstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als EUR 500.000 Umsatzerlöse und EUR 50.000 Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 HGB nicht anzuwenden, sind also von der Buchführungspflicht sowie der Pflicht zur Erstellung eines Inventars befreit (§ 241a I HGB-E).</p>
--	--	--

ANSATZVORSCHRIFTEN		
Aktiva		
<b>Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (Bilanzierungshilfe)</b>	Ansatzwahlrecht gemäß §§ 269, 282 HGB	Ansatzverbot
<b>Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert</b>	Ansatzwahlrecht gemäß § 255 IV HGB	Ansatzpflicht gemäß § 246 I HGB-E
<b>Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens</b>	Ansatzverbot gemäß § 248 II HGB	Ansatzpflicht gemäß § 255 IIa HGB-E  Allerdings ist gemäß § 268 VIII HGB-E in diesem Zusammenhang die Einführung einer Ausschüttungssperre vorgesehen. Demnach dürfen Erträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags dem Gesamtbetrag der Erträge mindestens entsprechen.
<b>Als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchssteuern</b>	Ansatzwahlrecht gemäß § 250 I S. 2 Nr. 1 HGB	Ansatzverbot

<p><b>Aktive latente Steuern</b></p>	<p>Ansatzwahlrecht gemäß § 274 II HGB</p> <p>Ausweisalternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als gesonderter Posten vor dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten,</li> <li>- als gesonderter Posten nach dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten oder</li> <li>- als gesonderter Posten unter den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen</li> </ul>	<p>Ansatzpflicht gemäß § 274 I HGB-E</p> <p>Ausweis als gesonderter Posten gemäß § 266 II D. HGB-E am Ende der Aktivseite der Bilanz</p> <p>Allerdings ist gemäß § 268 VIII HGB-E in diesem Zusammenhang die Einführung einer Ausschüttungssperre vorgesehen. Demnach dürfen Erträge aus der Aktivierung latenter Steuern nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags dem Gesamtbetrag der Erträge mindestens entsprechen.</p>
--------------------------------------	---	--

Passiva		
<b>Aufwandrückstellungen</b>	Ansatzwahlrecht gemäß § 249 I S. 3 und II HGB	Ansatzverbot  Die Beträge aus der Auflösung bereits bestehender Aufwandrückstellungen sollen dabei gemäß Art. 66 I S. 1 EGHGB-E erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen eingestellt werden.
<b>Passive latente Steuern</b>	Ansatzpflicht gemäß § 274 I HGB  Ausweisalternativen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- als eigener Posten,</li> <li>- als gesonderter Posten innerhalb der Steuerrückstellung nach § 249 I S. 1 HGB (oder Davon-Vermerk) oder</li> <li>- als Anhangsangabe</li> </ul>	Ansatzpflicht gemäß § 274 I HGB-E  Ausweis als gesonderter Bilanzposten gemäß § 266 III E. HGB-E am Ende der Passivseite der Bilanz

<b>BEWERTUNG</b>		
<b>Aktiva</b>		
<b>Abschreibung auf entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert</b>	Abschreibung in Höhe von mindestens 25 % p. a. (§ 255 IV S. 2 HGB) oder planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer (§ 255 IV S. 3 HGB)	Abschreibung planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer gemäß § 253 III HGB-E
<b>Herstellungskosten</b>	<p>Ansatzpflicht gemäß § 255 II S. 2 HGB:</p> <p>Materialeinzelkosten Fertigungseinzelkosten Sondereinzelkosten der Fertigung</p> <p>Ansatzwahlrecht gemäß § 255 II S. 3-5, III HGB:</p> <p>Materialgemeinkosten Fertigungsgemeinkosten Wertverzehr des Anlagevermögens Kosten der allgemeinen Verwaltung Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung Fremdkapitalzinsen (zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen) Ansatzverbot gemäß § 255 II S. 6 HGB: Forschungs- und Vertriebskosten</p>	<p>Ansatzpflicht gemäß § 255 II S. 2, IIa S. 1 HGB-E:</p> <p>Materialeinzelkosten Fertigungseinzelkosten Sondereinzelkosten der Fertigung Materialgemeinkosten Fertigungsgemeinkosten Wertverzehr des Anlagevermögens Entwicklungskosten für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens</p> <p>Ansatzwahlrecht gemäß § 255 II S. 3, III HGB-E:</p> <p>Kosten der allgemeinen Verwaltung Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung Fremdkapitalzinsen (zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen)</p> <p>Ansatzverbot gemäß § 255 II S. 4 HGB-E: Forschungs- und Vertriebskosten</p>

<p><b>Außerplanmäßige Abschreibungen im Anlagevermögen</b></p>	<p>Bei nur vorübergehender Wertminderung: Abschreibungswahlrecht gemäß § 253 II S. 3 HGB</p>	<p>Bei nur vorübergehender Wertminderung: Abschreibungsverbot gemäß § 253 III S. 4 HGB-E Ausnahme: Abschreibungswahlrecht bei Finanzanlagen</p>
<p><b>Wertaufholung, wenn die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung bzw. den Ansatz eines niedrigeren beizulegenden Wertes nicht mehr bestehen</b></p>	<p>Wertaufholungswahlrecht gemäß § 253 V HGB Ausnahme: Kapitalgesellschaften (Wertaufholungsgebot gemäß § 280 I und II HGB)</p>	<p>Wertaufholungsgebot gemäß § 253 V S. 1 HGB-E Ausnahme: entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert (Wertaufholungsverbot gemäß § 253 V S. 2 HGB-E)</p>
<p><b>Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente</b></p>	<p>Anschaffungskosten als Wertobergrenze gemäß § 253 I S. 1 HGB</p>	<p>Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert gemäß § 253 I S. 3 HGB-E  Mit der Zeitwertbewertung geht einher, dass künftig neben den durch einen Umsatzakt realisierten Gewinnen auch (nur) realisierbare Gewinne erfolgswirksam zu vereinnahmen sind. Allerdings ist gemäß § 268 VIII HGB-E in diesem Zusammenhang die Einführung einer Ausschüttungssperre vorgesehen. Demnach dürfen Erträge aus der Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags dem Gesamtbetrag der Erträge mindestens entsprechen.</p>

Passiva		
<b>Verbindlichkeiten</b>	Ansatz mit dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 253 I S. 2 HGB	Ansatz mit dem Erfüllungsbetrag gemäß § 253 I S. 2 HGB-E (lediglich klarstellende Bedeutung)
<b>Rückstellungen</b>	<p>Ansatz mit dem Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse am Bilanzstichtag gemäß § 253 I S. 2 HS. 1 HGB</p> <p>Abzinsung ist nur zulässig, wenn die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten (§ 253 I S. 2 HS 2 HGB)</p>	<p>Ansatz mit dem Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen gemäß § 253 I S. 2 HGB-E</p> <p>Abzinsungsgebot bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gemäß § 253 II HGB-E</p> <p>Anzuwendender Zinssatz: Abzinsung mit dem der Laufzeit der betreffenden Rückstellung entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre.</p> <p>Ausnahme: Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen dürfen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Erträge aus der Abzinsung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und Aufwendungen gesondert unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen.</p> <p>Der jeweils anzuwendende Abzinsungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben.</p>

<b>Aktiva und Passiva</b>		
<b>Aktive und passive latente Steuern</b>	<p>Anwendung des GuV-orientierten Konzepts („timing concept“):</p> <p>Die Steuerabgrenzung orientiert sich an Differenzen, die sich aus einer unterschiedlichen Periodisierung von Aufwendungen und Erträgen bei der Ermittlung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses im Verhältnis zur steuerlichen Gewinnermittlung ergeben. Dabei werden ausschließlich temporäre Differenzen erfasst.</p> <p>Anzuwendender Steuersatz:</p> <p>Für die Berechnung der abzugrenzenden Steuern ist auf die individuellen – steuersubjektbezogenen – Steuersätze abzustellen, die wahrscheinlich im Zeitpunkt der Umkehrung der zeitlichen Differenzen gültig sind. Sind die individuellen Steuersätze im Zeitpunkt der Umkehrung nicht bekannt, sind die am Bilanzstichtag gültigen individuellen Steuersätze anzuwenden. Änderungen der individuellen Steuersätze sind zu berücksichtigen, wenn die maßgebende Körperschaft die Änderung vor oder am Bilanzstichtag verabschiedet hat. In Deutschland bedeutet dies, dass der Bundesrat einem Steuergesetz vor oder am</p>	<p>Übergang auf das international übliche bilanzorientierte Konzept („temporary concept“):</p> <p>Die Steuerabgrenzung orientiert sich an Differenzen, die aus unterschiedlichen Wertansätzen in der Handels- und der Steuerbilanz resultieren und sich künftig steuerbe- oder -entlastend umkehren. In die Ermittlung der abzugrenzenden Steuern sind – entsprechend der international üblichen Praxis – nicht nur die temporären, sondern auch die quasi-permanenten Differenzen einzubeziehen.</p> <p>Als weitere Neuerung im Zusammenhang mit der Bilanzierung latenter Steuern sollen gemäß § 274 I S. 2 HGB-E auch steuerliche Verlustvorträge in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung bei der Ermittlung aktiver latenter Steuern zu berücksichtigen sein – ebenso wie auch Zinsvorträge aus der Zins-schrankenregelung des § 8a KStG.</p> <p>Anzuwendender Steuersatz:</p> <p>Hier ergeben sich durch BilMoG keine Änderungen.</p>

	Bilanzstichtag zugestimmt haben muss.	Überleitungsrechnung: Zu einer sinnvollen und umfassenden Information der Abschlussadressaten wird es als erforderlich erachtet, den ausgewiesenen Steueraufwand/-ertrag in einer gesonderten Überleitungsrechnung im Anhang auf den erwarteten Steueraufwand/-ertrag überzuleiten.
<b>Bewertungseinheiten (Hedges)</b>	Keine gesetzliche Regelung, aber in Einzelbereichen zulässig, sofern Fristen-, Betrags- und Währungsidentität sowie Effektivität vorliegen.	Erstmalige gesetzliche Regelung der Zulässigkeit von Bewertungseinheiten zur Absicherung von Zins-, Währungs- und Ausfallrisiken oder gleichartiger Risiken, soweit der Eintritt der abgesicherten Risiken ausgeschlossen ist (§ 254 HGB-E).
<b>Währungsumrechnung</b>	Keine gesetzliche Regelung, aber in der Praxis insbesondere Umrechnung kurzfristiger Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Devisen-Brief- bzw. -Geldkurs.	Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten zum Devisenkassakurs (§ 256a HGB-E).

ANHANG		
<b>Außerbilanzielle Geschäfte</b>	<p>Nur rudimentäre Regelungen</p> <p>Beispiel: § 285 S. 1 Nr. 3 HGB: Im Anhang ist der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 HGB anzugeben sind.</p>	<p>§ 285 S. 1 Nr. 3 HGB-E:</p> <p>Angabepflicht zu Art und Zweck sowie Risiken und Vorteilen von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist.</p>
<b>Veränderte Abgrenzung der angabepflichtigen Abschlussprüferhonorare</b>	<p>§ 285 S. 1 Nr. 17 HGB:</p> <p>Angabepflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen zu dem im Geschäftsjahr als Aufwand erfassten Honorar für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschlussprüfung,</li> <li>- sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen,</li> <li>- Steuerberatungsleistungen und</li> <li>- sonstige Leistungen.</li> </ul>	<p>§ 285 S. 1 Nr. 17 HGB-E:</p> <p>Angabepflicht für alle mittelgroßen und großen Unternehmen hinsichtlich des für im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen berechneten Honorars für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschlussprüfungsleistungen,</li> <li>- andere Bestätigungsleistungen,</li> <li>- Steuerberatungsleistungen und</li> <li>- sonstige Leistungen.</li> </ul>

<p><b>Nicht marktübliche Geschäften mit nahestehenden Personen und Unternehmen</b></p>	<p>Keine Angabepflichten</p>	<p>§ 285 S. 1 Nr. 21 HGB-E:  Angabepflicht für die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, soweit sie wesentlich sind. Dabei ist auch anzugeben die Art der Beziehung, der Wert der Geschäfte sowie weiterer Informationen, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind.  Ausnahme: Geschäfte mit und zwischen mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.</p>
<p><b>Berechnung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b></p>	<p>§ 284 II Nr. 1 HGB (auf die Posten der Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden):  Angabepflicht für das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung wie z. B. Zinssatz</p>	<p>§ 285 S. 1 Nr. 24 HGB-E:  Angabepflicht für das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln.</p>
<p><b>Anteilsbesitzliste</b></p>	<p>Gesonderte Aufstellung ist zulässig gemäß § 287 HGB.</p>	<p>Gesonderte Aufstellung ist nicht mehr zulässig, sämtliche Angaben zum Anteilsbesitz sind im Anhang aufzunehmen.</p>

<b>KONZERNABSCHLUSS</b>		
<b>DEREGULIERUNG UND KOSTENSENKUNG</b>		
<b>Anhebung der Schwellenwerte für größenabhängige Befreiungen von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufzustellen, um ca. 20 %</b>	§ 293 I S. 1 Nr. 1 HGB bei Bruttomethode (unkonsolidierte Summenbilanz): 2 von 3 Merkmalen dürfen nicht überschritten werden: Bilanzsummen: EUR 19.272.000 Umsatzerlöse: EUR 38.544.000 Arbeitnehmer: 250	§ 293 I S. 1 Nr. 1 HGB-E bei Bruttomethode (unkonsolidierte Summenbilanz): 2 von 3 Merkmalen dürfen nicht überschritten werden: Bilanzsummen: EUR 21.000.000 Umsatzerlöse: EUR 42.000.000 Arbeitnehmer: 250
	§ 293 I S. 1 Nr. 2 HGB bei Nettomethode (konsolidierte Summenbilanz): 2 von 3 Merkmalen dürfen nicht überschritten werden: Bilanzsumme: EUR 16.060.000 Umsatzerlöse: EUR 32.120.000 Arbeitnehmer: 250	§ 293 I S. 1 Nr. HGB-E bei Nettomethode (konsolidierte Summenbilanz): 2 von 3 Merkmalen dürfen nicht überschritten werden: Bilanzsumme: EUR 19.250.000 Umsatzerlöse: EUR 38.500.000 Arbeitnehmer: 250
<b>KONZEPT DER EINHEITLICHEN LEITUNG</b>		
<b>Beteiligungserfordernis</b>	Beim Konzept der einheitlichen Leitung gemäß § 290 I S. 1 HGB muss dem Mutterunternehmen eine Beteiligung nach § 271 I HGB an den Tochterunternehmen gehören, d. h. es müssen im Zweifel Anteile von mindestens 20 % des Nennkapital an Tochterkapitalgesellschaften vorliegen, um der Konsolidierungspflicht zu unterliegen.	Wegfall des Beteiligungserfordernisses gemäß § 290 I S. 1 HGB-E, sodass auch die Konsolidierung von Zweckgesellschaften (Special Purpose Entities) erforderlich ist.

AUSGESTALTUNG DER ERWERBSMETHODE		
<b>Varianten der Erwerbsmethode</b>	Wahlrecht zwischen Buchwert- und Neubewertungsmethode gemäß § 301 I S. 2 HGB	Ausschließlich Neubewertungsmethode gemäß § 301 I S. 2 HGB-E zulässig
<b>Konsolidierungszeitpunkt</b>	Wahlrecht gemäß § 301 II S. 1 HGB zwischen <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile,</li> <li>- dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss oder</li> <li>- (bei sukzessivem Anteilserwerb) dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist.</li> </ul>	Ausschließlich Konsolidierung auf den Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, gem. § 301 II S. 1 HGB-E zulässig.

<p><b>Latente Steuern</b></p>	<p>Ansatzpflicht für aktive und passive latente Steuern gemäß § 306 HGB</p> <p>Ausweisalternativen für aktive und passive latente Steuern nach HGB:</p> <p>Erläuterungen hierzu siehe unter dem Punkt Einzelabschluss/Ansatzvorschriften</p> <p>Ausweis aktiver und passiver latenter Steuern nach DRS 10 („Latente Steuern“):</p> <p>Ausweis als gesonderter Posten Anwendung des GuV-orientierten Konzepts („timing concept“):</p> <p>Erläuterungen hierzu siehe unter dem Punkt Einzelabschluss/Bewertung</p>	<p>Ansatzpflicht für aktive und passive latente Steuern gemäß § 306 HGB-E</p> <p>Ausweis als gesonderter Posten am Ende der jeweiligen Bilanzseite</p> <p>Übergang auf das international übliche bilanzorientierte Konzept („temporary concept“):</p> <p>Erläuterungen hierzu siehe unter dem Punkt Einzelabschluss/Bewertung</p> <p>Auch mit der Neufassung des § 306 HGB bleibt die Steuerabgrenzung im handelsrechtlichen Konzernabschluss in einen dreistufigen Prozess unterteilt. Die jeweiligen nationalen Jahresabschlüsse (erste Stufe) werden in eine Handelsbilanz II nach den handelsrechtlichen Vorschriften übergeleitet (zweite Stufe). Auf der dritten Stufe erfolgt sodann die Berücksichtigung abzugrenzender Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen. Hier sind künftig jedoch nicht mehr allein die sich im Zeitablauf ausgleichenden ergebniswirksamen Differenzen zu berücksichtigen, sondern auch alle sich im Zeitablauf ausgleichenden erfolgsneutral entstandenen Differenzen.</p>
-------------------------------	--	---

BEWERTUNG		
<p><b>Währungsumrechnung</b></p>	<p>Keine gesetzliche Regelung, jedoch Anwendung des DRS 14 „Währungsumrechnung“, da diese Verlautbarung als den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung entsprechend gilt:</p> <p>Anwendung des Konzepts der funktionalen Währung</p>	<p>Anwendung des Konzepts der modifizierten Stichtagskursmethode gemäß § 308a HGB-E:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Aktiv- und Passivposten einer auf ausländische Währung lautenden Bilanz sind zum Devisenkassakurs am Konzernbilanzstichtag in Euro umzurechnen.</li> <li>- Das Eigenkapital, ist zum historischen Kurs in Euro umzurechnen.</li> <li>- Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum Durchschnittskurs in Euro umzurechnen.</li> <li>- Eine sich ergebende Umrechnungsdifferenz ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ auszuweisen. Bei teilweiser oder vollständiger Veräußerung des Tochterunternehmens ist der Posten in entsprechender Höhe erfolgswirksam aufzulösen.</li> </ul>

ANHANG (ERLÄUTERUNGEN HIERZU SIEHE UNTER DEM PUNKT EINZELABSCHLUSS/ANHANG)		
<b>Außerbilanzielle Geschäfte</b>	Nur rudimentäre Regelungen Beispiel: § 314 I Nr. 2 HGB	§ 314 I Nr. 2 HGB-E
<b>Veränderte Abgrenzung der angabepflichtigen Abschlussprüferhonorare</b>	§ 314 I Nr. 9 HGB	§ 314 I Nr. 9 HGB-E
<b>Nicht marktübliche Geschäften mit nahestehenden Personen und Unternehmen</b>	Keine Angabepflichten	§ 314 I Nr. 13 HGB-E
<b>Berechnung von Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>	§ 313 I S. 2 Nr. 1 HGB (auf die Posten der Konzernbilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden)	§ 314 I Nr. 16 HGB-E